

# Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

## Die Gothaer Privat-Basis-Versicherung

**Hinweis:**

Die unkenntlichen Texpassagen sind aufgrund der Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 unwirksam.

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Privat-Basis-Versicherungsbedingungen (PB 2000)

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre



### Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was Sie über Ihre Privat-Basis-Versicherung wissen sollten	
und zwar zur Hausratversicherung	3
und zwar zur Haftpflichtversicherung	5
Gothaer Privat-Basis-Versicherungsbedingungen (PB 2000)	
Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen	7
Teil B: Hausratversicherung	13
Haftpflichtversicherung	18
Klauseln zur Hausratversicherung	26
Satzung der Gothaer Versicherungsbank	27
Merkblatt zur Datenverarbeitung	31

# Was Sie über Ihre Privat-Basis-Versicherung wissen sollten, und zwar zur Hausratversicherung

## Welcher Versicherungsschutz wird geboten?

Wenn Ihr Hausrat oder bestimmte Gebäudebestandteile durch eine versicherte Gefahr (§ 25) zerstört oder beschädigt werden, schützt Sie die Hausratversicherung vor den finanziellen Folgen. Es gelten nur die Gefahren versichert, für die Sie Versicherungsschutz beantragt haben und die im Versicherungsschein beurkundet sind.

## Wo besteht Versicherungsschutz?

- In Ihrer im Versicherungsschein angegebenen Wohnung;
- In Ihrer neuen Wohnung, wenn Sie umgezogen sind; während des Umzugs, längstens jedoch für 3 Monate nach Umzugsbeginn, in beiden Wohnungen;
- In den zu Ihrer Wohnung gehörenden Keller- und Speicherräumen;
- In Nebengebäuden auf demselben Grundstück;
- In Ihrer Garage, die sich in der Nähe Ihrer Wohnung befindet;
- Vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung, wenn versicherte Sachen zum Beispiel
  - zur Reinigung oder zur Reparatur gegeben werden;
  - sich am Arbeitsplatz befinden;
  - auf Reisen mitgenommen werden.

Die Entschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Lawinen besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

## Was müssen Sie bei Vertragsabschluß beachten?

Beantworten Sie alle Antragsfragen vollständig und richtig.

Setzen Sie die Versicherungssumme so fest, dass der Betrag ausreicht, Ihren gesamten Hausrat heute neu zu beschaffen. Künftige Preissteigerungen werden dann von uns durch Summen- und Beitragsanpassungen aufgrund des entsprechenden vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexes berücksichtigt.

Wenn Sie mindestens die von uns je Quadratmeter Wohnfläche empfohlene Versicherungssumme vereinbaren, verzichten wir im Schadenfall auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Dies gilt allerdings nur solange, bis Sie eine Summenanpassung ablehnen. Danach würde bei nicht ausreichender Versicherungssumme die Entschädigung anteilig gekürzt.

## Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten?

Wenn Sie umziehen, geben Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich Ihre neue Anschrift und die neue Wohnungsgröße in Quadratmetern bekannt. Darüber hinaus informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich, wenn weitere Änderungen gegenüber Ihrer bisherigen Wohnung eingetreten sind; dies gilt insbesondere, wenn sich etwas geändert hat, wonach wir im Antrag gefragt haben.

Wenn Ihre Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt bleibt, teilen Sie uns dies bitte mit.

Beachten und befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Wasch- und Spülmaschinen sollten Sie niemals unbeaufsichtigt betreiben, und die Wasserzuleitungen sollten Sie nach Beendigung des Waschvorgangs schließen.

In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.

Von wertvollen Einzelstücken sollten Sie die Rechnungen aufbewahren und Farbfotos anfertigen.

Fahrräder müssen beim Abstellen stets durch ein Schloss gegen Wegnahme gesichert werden. Außerdem sollten Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer aufbewahren.

## Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie bei einem Brand sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus oder Diebstahl unverzüglich die Polizei, und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und sonstige Urkunden sofort sperren.
- Schließen Sie bei einem Rohrbruch sofort den Haupthahn.
- Zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen lassen.
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Betreuer oder melden Sie den Schaden telefonisch über die Gothaer Servicehotline (0 18 03 - 308 308) – Gothaer SchadenService Center GmbH, Postfach 70 05 08, 10325 Berlin –.
- Unterstützen Sie uns bei den Ermittlungen zur Schadenursache und Schadenhöhe, indem Sie alle gewünschten Auskünfte erteilen und Belege beibringen.
- Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit.

**Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?**

Unter der Voraussetzung, dass wir keine Unterversicherung anrechnen müssen, erhalten Sie von uns

- den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen.
- die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis bei beschädigten Sachen.  
Restwerte werden angerechnet.
- den für Sie erzielbaren Verkaufspreis bei Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren.

Die Entschädigung für bestimmte Wertsachen ist begrenzt. Nähere Informationen können Sie § 22 Nr. 3 PB 2000 entnehmen.

Aufgrund eines Versicherungsfalls anfallende zusätzliche Kosten, z.B. für das Aufräumen Ihrer Wohnung oder für die Unterbringung in einem Hotel usw., ersetzen wir ebenfalls. Die vollständige Aufzählung der versicherten Kosten finden Sie in § 24 PB 2000.

**Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?**



Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) nach Auszahlung der Entschädigung gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam, wobei Sie für Ihre Kündigung einen späteren Zeitpunkt, der jedoch das Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht überschreiten darf, bestimmen können.

Erhöhen wir den Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung den Vertrag zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen. Dies gilt jedoch nicht für Beitragserhöhungen aufgrund von Summenanpassungen oder anderer Vertragsänderungen.

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

In Beschwerdefällen können Sie sich an unseren Beauftragten für Anliegen von Mitgliedern wenden, den Sie unter folgender Anschrift erreichen: Gothaer Versicherungen, Abt. BAM, 50598 Köln, oder an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

# Was Sie über Ihre Privat-Basis-Versicherung wissen sollten, und zwar zur Haftpflichtversicherung

## Was versteht man unter Haftpflicht?

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat.

Ansprüche können z. B. entstehen, wenn

- Sie als Fußgänger oder Radfahrer einen Verkehrsunfall verursachen;
- ein Besucher in Ihrer Wohnung infolge Bodenglatte hinfällt;
- ein Straßenpassant vor Ihrem Haus wegen Glatteis stürzt;
- Ihr Hund den Briefträger beißt;
- Öl aus Ihrem Tank ins Grundwasser versickert.

## Wofür wird geleistet?

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:

- Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld;
- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Richtig ist, dass Sie nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

## Was ist versichert?

Versichert ist – nach Umfang des Vertrags – Ihre **gesetzliche Haftpflicht** z. B. als

- Privatperson (Privathaftpflichtversicherung)
- Hundehalter/Pferdehalter (Tierhalterhaftpflichtversicherung)
- Haus- und Grundbesitzer (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung)
- Bauherr (Bauherrenhaftpflichtversicherung)
- Inhaber eines Öltanks (Gewässerschadenhaftpflichtversicherung/Umwelthaftpflichtversicherung)
- Gewerbetreibender/Betriebsinhaber (Betriebshaftpflichtversicherung)

## Wen schützt die Haftpflichtversicherung?

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

Die Haftpflichtversicherung schützt aber nicht nur Sie als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind z. B. in der

- Privathaftpflichtversicherung: der Ehegatte, die minderjährigen und die noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kinder
- Tierhalterhaftpflichtversicherung: der Tierhüter
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung: der Hausmeister
- Betriebshaftpflichtversicherung: die Betriebsangehörigen.

Der Kreis der mitversicherten Personen richtet sich nach dem versicherten Risiko und ist in den Risikobeschreibungen genau aufgeführt.

Bitte beachten Sie aber:

In der Haftpflichtversicherung sind nicht Schäden versichert, die Sie oder mitversicherte Personen selbst erleiden, sondern Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die Sie oder die mitversicherten Personen anderen zufügen.

## Wo gilt die Haftpflichtversicherung?

Die Haftpflichtversicherung gilt in Deutschland. Sie kann auf Antrag auf andere Länder ausgedehnt werden. Privat-, Jagd-, Sportboot- und Tierhalterhaftpflichtversicherungen gelten automatisch für Auslandsaufenthalte auf der ganzen Welt.

## Bis zu welcher Höhe leistet die Haftpflichtversicherung?

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, ersetzt die Haftpflichtversicherung dem Geschädigten den Schaden bis zu den im Versicherungsschein genannten Deckungssummen.

## Welche Ausschlüsse gibt es?

Eine Haftpflichtversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse.

Nicht versichert sind z. B.:

- Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Schäden die man selbst erleidet;
- Schäden die man vorsätzlich herbeiführt;
- Schäden die man bestimmten nahen Angehörigen zufügt (z. B. Ehegatte, minderjährige Kinder);
- Geldstrafen und Bußgelder;

- Schäden die durch den Gebrauch bestimmter Kraftfahrzeuge, bestimmter Luft- oder Wasserfahrzeuge herbeigeführt werden (dafür gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen, z. B. die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die jeder Halter eines Kraftfahrzeugs abschließen muss).

**Was sollten Sie vor Vertragsabschluss beachten?**

Prüfen Sie genau, welchen Haftpflichtrisiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von unseren Mitarbeitern beraten.

Stimmen die für die Risikobewertung notwendigen Angaben (z. B. Bruttojahresmietwert bei der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, Art und Anzahl der gehaltenen Tiere bei der Tierhalterhaftpflichtversicherung, Fassungsvermögen des Öltanks bei der Gewässerschaden-/Umweltversicherung)?

Haben Sie ausreichend hohe Deckungssummen gewählt?

**Was sollten Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten?**

Zahlen Sie bitte pünktlich den Beitrag damit der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird. Melden Sie uns neue Risiken, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Anschaffung eines Hundes, eines Hauses, Eröffnung eines Betriebs.

**Was müssen Sie im Schadenfall tun?**

Melden Sie schriftlich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben im könnte, sofort, spätestens innerhalb einer Woche. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.

Leisten Sie ohne vorherige Absprache mit Ihrem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten und geben insbesondere kein Schuldanerkenntnis ab. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid. Informieren Sie den Versicherer umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Zeigen Sie dem Versicherer auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

**Was sollte für den Todes-, Risikofortfall oder Erbfall beachtet werden?**

Für die **Privathaftpflichtversicherung** gilt nach dem Tod des Versicherungsnehmers folgendes: Der Schutz für den mitversicherten Ehegatten und/oder für die unverheirateten Kinder besteht bis zur nächsten Beitragsfähigkeit fort. Zahlt der überlebende Ehegatte die nächste Prämie wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Vertrag fort. Eine personengebundene Haftpflichtversicherung z. B. als Arzt, Architekt, Lehrer usw. ist mit dem Tod oder der Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers erloschen.

Beim Verkauf eines Tieres (z. B. Hund, Pferd, Pony) erlischt die **Tierhalterhaftpflichtversicherung** und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Beim Verkauf eines Grundstücks erlischt die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird.

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers kann der Erbe bestehende Versicherungen nicht mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie gehen mit Antritt der Erbschaft auf den Erben über. Dies betrifft z.B. die Tierhalterhaftpflichtversicherung.

**Was ist bei Umweltrisiken zu beachten?**

In jeder Privathaftpflichtversicherung, privaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, ist das sogenannte **Gewässerschadenrestrisiko** beitragsfrei mitversichert.

Sind Sie **privater** Besitzer eines Heizöltanks, so benötigen Sie hierfür eine **Gewässerschadenhaftpflichtversicherung**, die wir Ihnen auf besonderen Antrag zur Verfügung stellen.

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationstragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

In Beschwerdefällen können Sie sich an unseren Beauftragten für Anliegen von Mitgliedern wenden, zu erreichen unter folgender Anschrift: Gothaer Versicherungen, Abt. BAM, 50598 Köln oder an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin.

# Gothaer Privat-Basis-Versicherungsbedingungen (PB 2000)

(A 191 – Stand 01/00)

## Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung

### § 1

**Wann beginnt der Versicherungsschutz?  
Wer ist versichert?**

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag nach den folgenden Bestimmungen (§ 4) rechtzeitig zahlen.
2. Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer, für Ihren Ehegatten und für Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).  
Versicherungsschutz für volljährige Kinder besteht jedoch nur, solange sich diese noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen) befinden. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
3. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auf die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

### § 2

**Was gilt für die vorläufige Deckung?**

1. Die vorläufige Deckung wird ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens ab Antragstellung – wirksam.
2. Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Sie erhalten die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Die vorläufige Deckung endet mit dem Abschluss des endgültigen Versicherungsvertrags oder Ihrem schriftlichen Widerruf des Versicherungsantrags oder am 5. Werktag (mittags 12.00 Uhr) nach Zugang unserer endgültigen Ablehnung des Antrags.
4. Der Versicherungsschutz aus der vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn Sie den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit gezahlt haben.
5. Die vorläufige Deckung ist durch Zahlung des Beitrags für den endgültigen Versicherungsvertrag abgegolten. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, ist für die Zeit des Bestehens der vorläufigen Deckung ein Beitrag nach dem geltenden Tarif zu zahlen.

### § 3

**Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?**

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzlich bestimmte Versicherungsteuer und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im voraus zahlen. Haben Sie die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, sind die noch ausstehenden Raten von Ihnen sofort zu zahlen.
3. Der erste Beitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig.

### § 4

**Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?**

1. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, geraten Sie in Verzug.
2. Sind Sie in Verzug geraten, beginnt der Versicherungsschutz nicht.
3. Wir können vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend machen. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

### § 5

**Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?**

1. Die Folgebeiträge sind zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des jeweiligen Beitragszeitraums fällig.
2. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, werden wir Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist setzen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist geraten Sie in Verzug. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, besteht für danach eintretende Versicherungsfälle kein Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie hierauf schriftlich hingewiesen haben. Rückständige Beiträge und ein Verzugsschaden können nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
4. Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie in Verzug geraten sind. Ist die Kündigung wirksam geworden und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, entfallen die Wirkungen der Kündigung. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Zahlungen werten wir als neuen Antrag, dessen Annahme wir uns vorbehalten. Diese Zahlungen werden mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

**§ 6**  
**Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben?**

1. Ist die Einziehung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
3. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann und war bisher monatliche Zahlungsweise vereinbart, sind wir berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlungsweise zu verlangen.

**§ 7**  
**Wie lange läuft der Vertrag?**

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

**Hausrat**

3. Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist. Für den Interessenwegfall und die daraus resultierende Vertragsbeendigung ist ausschließlich der versicherte Hausrat maßgeblich. Für die nicht weggefallenen Risiken besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für 3 Monate nach dem Wegfall des Interesses Hausrat.

**Haftpflicht**

4. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Für den mitversicherten Ehegatten und/oder die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherungsnehmers bis zur nächsten Beitragsfälligkeit fort.  
Wird die Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
5. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd weggefallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

**§ 8**  
**Wann tritt ein Versicherungsfall ein?**  
**Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?**

1. Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder durch ein Schadenereignis Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.  
Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße gelten als ein Versicherungsfall.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch wir den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Bei Haftpflichtschäden ist hierfür Voraussetzung, dass eine Schadenersatzzahlung geleistet, der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder wir die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung, bei Haftpflichtansprüchen einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, zugehen.
4. Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.
5. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
6. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
7. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**§ 9**  
**Was gilt bei Wohnungswechsel, Änderung des Namens?**  
**Wie ändert sich der Beitrag?**

1. Ändern Sie Ihre Anschrift, müssen Sie uns dies zur Vermeidung von Nachteilen schriftlich anzeigen.
2. Nr. 1 gilt entsprechend auch, wenn Sie Ihren Namen ändern.

**Regelungen für die Hausratversicherung**

3. Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz endet spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen; für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

4. Der Bezug der neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzugs schriftlich anzuzeigen mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
5. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so müssen Sie uns schriftlich mitteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
6. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung in einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, werden wir den Beitrag entsprechend diesem Tarif ab Umzugsbeginn ändern.  
Bei einer Beitragserhöhung können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag schriftlich zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Eingang bei uns wirksam.  
Bis zur Wirksamkeit Ihrer Kündigung haben wir Anspruch auf den erhöhten Beitrag, es sei denn, Sie haben uns den Umzug gemäß Nr. 4 angezeigt.
7. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, besteht Versicherungsschutz in Ihrer neuen Wohnung und in der bisherigen Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch für Ihre neue Wohnung.
8. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

## § 10

### **Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?**

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Antragstellung vor Abschluss des Vertrags der Verpflichtung nachkommen, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.  
Wird der Vertrag von einem von Ihnen Bevollmächtigten abgeschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstands arglistig entzogen haben.  
Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.  
Darüber hinaus sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine geleistete Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.
4. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.  
Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.  
Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.
5. Ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht von Ihnen ohne Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag von der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen schuldlos nicht bekannt war.  
Im Fall der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
6. Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgeblichen Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
7. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend machen, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.
8. Wir können den Versicherungsvertrag anfechten, wenn wir durch arglistige Täuschung über gefahrerhebliche Umstände zum Abschluss des Versicherungsvertrags bestimmt worden sind.

## § 11

### Was geschieht bei Gefahrerhöhung?

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, dürfen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.  
Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.  
Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.
2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
  - a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
  - c) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.
3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen.  
Haben Sie unsere vorherige Zustimmung unverschiedet nicht eingeholt, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.  
Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.  
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.  
Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben.  
Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.
4. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie
  - a) die Gefahrerhöhung ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt;
  - b) eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigen und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt;
  - c) eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt haben und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
5. Wir können den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
  - a) Sie die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschiedet nicht eingeholt haben;
  - b) uns die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bekannt war;
  - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die für uns maßgebliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben;
  - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang unserer Leistung hat.
6. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, haben wir auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.  
Im Fall der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
7. Die vorstehenden Regelungen finden **keine Anwendung**,
  - a) für den Haftpflichtbereich,
  - b) wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
  - c) wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll oder
  - d) wenn die Gefahrerhöhung in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das wir eintrittspflichtig sind, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

## § 12

### Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechnigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

### § 13

**Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?**

1. Sie müssen
  - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
  - b) in der kalten Jahreszeit die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
2. Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift unverschuldet verletzt wurde.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der uns obliegenden Leistungen hat.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch § 11 Anwendung.
3. Die Rechtsfolgen der Nr. 2 gelten entsprechend bei Schutz vor Haftpflichtansprüchen in den Fällen des § 40 Ziff. II Abs. 3.

### § 14

**Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls achten?**

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie die Pflicht,
  - a) uns über den Versicherungsfall umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren;
  - b) uns oder sonstigen für uns oder für Sie selbst im Schadenfall tätigen Personen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht erteilen oder erteilen lassen und soweit möglich Belege beizubringen;
  - c) nach Möglichkeit jeden Schaden abzuwenden oder zu mindern und dabei unsere Weisungen einzuholen und zu beachten;
  - d) bei Hausratschäden
    - durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung sofort bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten und ihr ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
    - uns ein Verzeichnis über die abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen mit Angaben zum Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr vorzulegen;
    - abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähigen Urkunden unverzüglich sperren zu lassen; für Wertpapiere ist das Aufgebotsverfahren einzuleiten.
  - e) Bei Haftpflichtschäden müssen Sie darüber hinaus anzeigen,
    - wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen wird;
    - wenn ein Geschädigter einen Anspruch geltend macht;
    - wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, die Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet wird;
    - den Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Ferner gilt bei Haftpflichtansprüchen folgendes:

    - Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Die Anerkennung einer Haftung durch Sie oder Ihr Versäumnis, Rechtsbehelfe zu ergreifen, verpflichten uns nicht.
    - Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so haben Sie die Prozessführung uns zu überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder uns für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
    - Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass Sie nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.
    - Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht auf Ihren Namen von uns ausüben zu lassen.
2. Wird eine der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Pflichten verletzt, sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf [REDACTED]. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so können wir nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Ziff. 3, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn Sie außerdem kein erhebliches Verschulden trifft.

**§ 15**  
**Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?**

Bereits im Fall des Versuchs einer arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

**§ 16**  
**Was geschieht bei Doppelversicherung und Mehrfachversicherung?**

1. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

**Regelungen für die Hausratversicherung**

2. Schließen Sie für dieselbe Sache bei anderen Versicherern weitere Versicherungen gegen gleichartige Risiken ab, müssen Sie uns dies spätestens dann unter Angabe des Versicherers, der Vertragsnummer und der Versicherungssumme anzeigen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Unterlassen Sie die Anzeige, kann uns dies von unserer Leistungspflicht entbinden.
3. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
4. Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert, können sowohl Sie als auch wir zur Beseitigung der Überversicherung verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert unverzüglich angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

**Regelungen für die Haftpflichtversicherung**

5. Wenn eine Doppelversicherung zustande gekommen ist, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht unverzüglich geltend machen, nachdem Sie von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

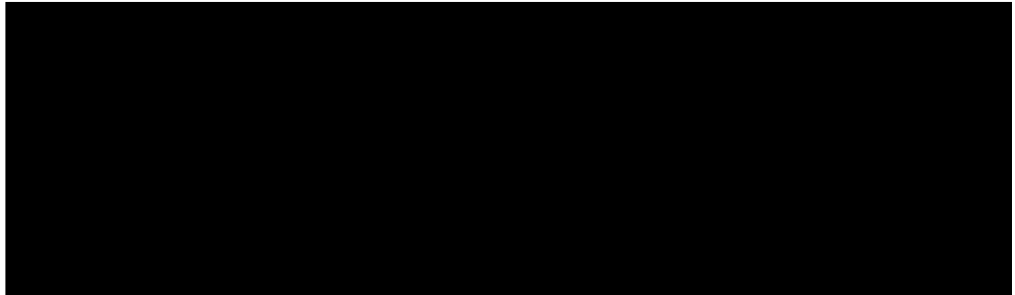
**§ 17**  
**Wann werden Ihnen Kenntnis und Verhalten anderer Personen zugerechnet?**

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.
2. Ferner müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

**§ 18**

Zur Zeit nicht besetzt.

**§ 19**  
**Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?**



**§ 20**  
**Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?**

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
3. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

**§ 21**  
**Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?**

1. Alle für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

## Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

### I. Hausratversicherung

#### § 22

##### Welche Sachen sind versichert?

1. Wir versichern Ihren gesamten Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen.
2. Dazu gehören auch
  - a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, sofern diese Sachen nicht gewerblichen Zwecken oder mehreren Wohnungen dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt,
  - b) sanitäre Anlagen und wasserführende Installationen mit den Zu- und Ableitungsrohren sowie sonstige in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie für Ihre private Nutzung als Mieter angeschafft oder übernommen haben und für die Sie nach dem Mietvertrag die Gefahr tragen,
  - c) Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren,
  - d) Surfgeräte, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen,
  - e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen,
  - f) Haustiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische); die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
3. Für Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt
  - a) für Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken) und in Nr. 3 b) nicht genannte Sachen aus Silber sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch ohne Möbelstücke auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme;
  - b) für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf insgesamt 5 Prozent der Versicherungssumme;
  - c) für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf insgesamt 2 Prozent der Versicherungssumme;
  - d) für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge auf insgesamt 1 Prozent der Versicherungssumme.
4. Die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
5. Versicherte Sachen gegen Glasbruch
  - a) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
  - b) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
  - c) Aquarien und Terrarien aus Glas;
  - f) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.

#### § 23

##### Welche Sachen sind nicht versichert?

1. Gebäudebestandteile, soweit sie nicht in § 22 genannt sind;
2. Kraftfahrzeuge und deren Anhänger einschließlich nicht eingebauter Teile;
3. Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile;
4. Eigentum von Untermietern;
5. Sachen, für die ein Versicherungsvertrag für Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz besteht;
6. Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch
  - a) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
  - b) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Fall eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z.B. Glasmöbel, Fotovoltaikmodule);
  - c) Hohlgläser, Beleuchtungskörper und optische Gläser .

#### § 24

##### Welche Kosten sind versichert?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

1. Aufräumungskosten  
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern sowie für das Vernichten.
2. Bewegungs- und Schutzkosten  
für Aufwendungen, die erforderlich sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3. Transport- und Lagerkosten  
für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
4. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten  
für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.
5. Schlossänderungskosten  
für Änderungen der Schlösser, wenn Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
6. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,  
die im Bereich der versicherten Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind.
7. Reparaturkosten für gemietete Wohnungen,  
wenn infolge von Leitungswasserschäden Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in der versicherten Wohnung erforderlich sind.
8. Hotelkosten  
oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.  
Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um Ihren ständigen Wohnsitz handelt.
9. Kran- oder Gerüstkosten  
für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert.

**§ 25**  
**Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**

Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung,
2. Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat,
3. Leitungswasser,
4. Sturm, Hagel,
5. Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

**§ 26**  
**Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?**

1. a) Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
  - Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
  - Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brands, eines Blitzes, einer Explosion oder einer Implosion sind.
2. a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter
  - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;  
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;  
der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
  - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
  - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat;
  - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
- b) Beraubung liegt vor, wenn
  - gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
  - Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;

- Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- Personen, die mit Ihrer Zustimmung in den versicherten Räumen anwesend sind, werden Ihnen gleichgestellt.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
    - Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschäden durch Personen, die bei Ihnen wohnen, sofern diese Ihre Repräsentanten sind;
    - Beraubungsschäden gemäß Nr. 3 b) an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
3. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in die Wohnung eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
  4. a) Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
    - Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
    - mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung;
    - Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
    - Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
    - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
  - b) Für Wasserdampf und für wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) gilt Nr. 4 a) entsprechend.
  - c) Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit Sie als Mieter oder als Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus diese Anlagen oder Rohre für Ihre private Nutzung angeschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen.
  - d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Plansch- oder Reinigungswasser;
    - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
    - Druckproben an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
    - Schwamm.
5. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
    - a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
      - die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
      - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
    - b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
      - durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen;
      - dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
      - als Folge eines Sturmschadens an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
    - c) Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 5 b) entsprechend.
  - b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Lawinen oder Schneedruck;
    - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
    - Sturmflut.
6. a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Zerbrechen zerstört werden.
  - b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Schrammen, Absplitterungen, Muschelbildungen und Ähnliches an Oberflächen und Kanten von Verglasungen;
    - Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

## § 27

### Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

1. die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich [REDACTED] herbeiführen; bei Schäden durch Beraubung ist die beraubte Person Ihnen gleichgestellt; die vorgenannten Voraussetzungen gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt sind;

2. durch Kriegsereignisse jeder Art;
3. durch innere Unruhen;
4. durch Kernenergie.

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

**§ 28**  
**Was ist der maßgebliche Versicherungsort?**

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsorts.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung, hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
3. Versicherungsschutz besteht auch
  - a) in Garagen in der Nähe des Versicherungsorts, die ausschließlich von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden;
  - b) in Räumen, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen, begrenzt auf Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner.
4. Bei Schäden durch Beraubung müssen alle Voraussetzungen gemäß § 26 Nr. 2 b) innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
5. Ferner besteht außerhalb der genannten Örtlichkeiten Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus den Versicherungsräumen entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

**§ 29**  
**Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?**

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1 bis ein eigener Hausstand begründet wird.
3. Außenversicherungsschutz besteht bei Schäden durch
  - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn die in § 26 Nr. 2 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
  - b) Beraubung auch dann, wenn der Raub an einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wird;
  - c) Beraubung gemäß § 26 Nr. 2 b) nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll;
  - d) Sturm und Hagel nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 22 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen.
5. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

**§ 30**  
**Wie erfolgt die Anpassung der Versicherungssumme?**

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.  
 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
2. Die vereinbarte oder nach Nr. 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
3. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie der Anpassung schriftlich widersprechen.
4. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung                      bleibt unberührt.

**§ 31**  
**Wie erfolgt die Anpassung des Beitrags?**

1. Wir können den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) unserer Hausratversicherungen erhöht hat. Maßgebend ist der sich aus dem Bewertungszeitraum gemäß Nr. 2 ergebende Durchschnitt.
2. Der Schadensatz wird für das zweite, dritte und vierte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr ermittelt. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß Nr. 1 maßgebende Durchschnitt berechnet.
3. Der gemäß Nr. 1 geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

4. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes schriftlich kündigen. Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

### § 32

**Was ist der maßgebliche Versicherungswert?  
Wie wird die Entschädigung vorgenommen?**

1. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).  
Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
2. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
3. Ist die Entschädigung gemäß § 22 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.
4. Ersetzt werden
  - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
  - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.  
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
  - c) Restwerte werden angerechnet.
5. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten werden bis 10 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten werden unbegrenzt ersetzt, soweit diese durch unsere Weisung entstanden sind.
6. Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten. Sie können, unbeschadet der nach § 14 Nr. 1 c) erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Aussentürscheiben sofort ersetzen lassen.

### § 33

**Wie entsteht eine Unterversicherung; wann gilt Unterversicherungsverzicht?**

1. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß § 32 Nr. 4 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schaden mal Versicherungssumme geteilt durch den Versicherungswert.  
Dies gilt auch für versicherte Kosten.
2.
  - a) Wird die Versicherungssumme nach unseren Vorgaben\* nach Quadratmeter Wohnfläche berechnet, nehmen wir abweichend von Nr. 1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
  - b) Nr. 2 a) gilt nur, solange Sie keinen weiteren Hausratversicherungsvertrag für dieselbe Wohnung ohne diese Vereinbarung abgeschlossen haben.
  - c) Die Vereinbarung gemäß Nr. 2 a) erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie einer Summenanpassung gemäß § 30 widersprechen.
  - d) Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.  
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### § 34

**Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?**

1. Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherten) ab, so können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Wir können vor Auszahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
3. Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

### § 35

**Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?**

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

\* Am 1.1.2000 gelten 1.300 DM pro Quadratmeter Wohnfläche für den Unterversicherungsverzicht.

2. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz nach dem Diskont-Überleitungsgesetz, der sich nach der Basiszins-Bezugsgrößen-Verordnung am Zinssatz der EZB (Europäische Zentralbank) für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte orientiert. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
  - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch nicht abgeschlossen ist.

## § 36

### Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, müssen Sie uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungs-gemäße Entschädigung für diese Sache bezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
4. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache mit unserem Einvernehmen öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher unserer bedingungs-gemäßen Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wiederzubeschaffen.  
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sache zustehen.
7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die Entschädigung auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei Ihnen verbleiben.
8. Gelangen wir in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, gelten Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechend.

## II. Haftpflichtversicherung

### § 37

#### Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder einen Vermögensschaden, der weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, zur Folge hatte, für diese Folgen

#### **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts**

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht
  - a) aus den beantragten, in der folgenden Ziff. 3 beschriebenen sowie den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko);
  - b) aus Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.  
Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eingetreten sind, gilt folgendes:  
Wir sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt haben oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
  - c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß Ziff. 4 (Vorsorgeversicherung)
3. Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko) gemäß Beantragung

## A. Privat- und Sporthaftpflicht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes, Amtes, Ehrenamts, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – insbesondere

- 3.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsicht über Minderjährige).
- 3.2. als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.
- 3.3. als Inhaber
  - a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus  
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
  - b) eines Einfamilienhauses  
in Deutschland und sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens und einschließlich der durch Mietvertrag übernommenen Streu- und Reinigungspflicht.  
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
    - (1) aus der Vermietung von Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.
    - (2) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 30.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge (Ziff. 4).
    - (3) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
    - (4) der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
- 3.4. als Radfahrer.
- 3.5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den offiziellen Vorbereitungen hierzu (Training) – siehe auch § 40 Ziff. I 1. Abs. 3..
- 3.6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 3.7. als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken.
- 3.8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 3.9. als Halter, Eigentümer, Besitzer oder Führer der nachstehend aufgeführten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge:
  - a) (1) **nur** auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
  - (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;
  - (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.Hierfür gilt:  
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 2b) und in Ziff. 4c).  
Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.  
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
  - b) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen,
    - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
    - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
    - für die keine Versicherungspflicht besteht.
  - c) Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
  - d) ferngelenkte Modellfahrzeuge.
- 3.10. aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und Garagen nach folgenden Bestimmungen:  
Eingeschlossen ist Abweichend von § 40 Ziff. I 5 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) wegen

aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

cc) Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen<sup>1</sup> fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt 200.000 DM.

3.11. anlässlich vorübergehender Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr nach folgenden Bestimmungen:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Unsere Leistungen erfolgen in DM.

Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.12. **Besondere Vertragsformen**

Partnerversicherung (Klausel 11)

Mitversichert ist der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder (diese entsprechend § 1 Ziff. 2 dieser Versicherungsbedingungen),

Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden und gilt als zweiter Versicherungsnehmer.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch die Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und privaten Krankenversicherungsträgern.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des ersten Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem ersten Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Fall des Todes eines Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder die Fortsetzungsklausel gemäß § 7 Ziff. 4 der Versicherungsbedingungen sinngemäß.

Singleversicherung (Klausel 18)

Die Bestimmungen gemäß

- § 37 Ziff. 3.1 Familienvorstand
- § 1 Ziff. 2 Mitversicherung des Ehegatten und von Kindern
- § 7 Ziff. 4 Fortsetzungsklausel

entfallen.

Singleversicherung mit Kind (Alleinerziehende)

Die Bestimmung gemäß § 1 Ziff. 2 – Mitversicherung des Ehegatten – entfällt.

Bei Änderung des Familienstandes sind Sie verpflichtet uns dies mitzuteilen. Wir weisen besonders auf § 41 Abs. I hin.

## B. Private Tierhalterhaftpflicht

3.1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter.

3.2. **Mitversichert** ist - nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3.3. Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Unsere Leistungen erfolgen in DM.

Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

<sup>1</sup> Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

- 3.4. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden:
- (1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 37 Ziff. 1 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
  - (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
    1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
    2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),
    3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
    4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
    5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
    6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
    7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
    8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
    9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
    10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3.5. **Außerdem gilt folgendes:**
1. Gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.
  2. Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
  3. Bei der Haltung von Hunden:
    - (1) Mitversichert sind die Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von 6 Monaten. Voraussetzung ist, daß sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.
    - (2) Mitversichert ist die Teilnahme an Schlittenhunderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
  4. Bei der Haltung von Pferden:
    - (1) Mitversichert sind die Fohlen des versicherten Pferdes bis zu einem Alter von 12 Monaten. Voraussetzung ist, daß sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.
    - (2) Mitversichert sind private Kutschfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.  
Wird das Gespann durch fremde Pferde ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Pferdes mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
    - (3) Eingeschlossen ist – abweichend von § 40 Ziff. 1 3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und des berechtigten Reiters aus der Teilnahme an Pferderennen und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
    - (4) Eingeschlossen ist – abweichend von § 40 Ziff. 1 4 – die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebs.
4. a) Für Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos. Sie sind jedoch verpflichtet, auf unsere Aufforderung hin, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei uns eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigepflicht nicht verstrichen war.
- b) Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 1.000.000 DM für Personenschaden und 300.000 DM für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
  - dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
  - Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handeln mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

**§ 38**

**Welche Deckungssumme ist vereinbart?**

**Was geschieht bei nicht ausreichender Deckungssumme?**

1. Für den Umfang unserer Leistung bilden die im Versicherungsschein angegebenen Deckungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

Es kann vereinbart werden, dass wir unsere Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Deckungssumme begrenzen.

2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so haben wir die Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Deckungssumme oder unseres der Deckungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
4. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. Ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der Allgemeinen Sterbetafel für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung der Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

**§ 39**

**Welche Besonderheiten sind beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen zu beachten?**

1. Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche Sie aufgrund eines von uns gegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen haben.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Haben Sie für eine aus dem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so sind wir an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
3. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des jeweils Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich Ihrer Person getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; Sie bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht übertragen werden.

## § 40

**Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

**Welche Ansprüche bleiben von der Versicherung ausgeschlossen?**

Der in § 37 beschriebene Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.

- I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:
  1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
  2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Fall der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordnung., des Sozialgesetzbuchs VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetz.
  3. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
  4. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werks oder eines Teils eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender und fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
  5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden
    - a) an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (siehe aber § 37 A 3.10)
    - b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u.dgl.) entstanden sind.
  6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- oder Maserstrahlen.<sup>2</sup>
- II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:
  1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
  2. Haftpflichtansprüche
    - a) aus Schadenfällen von Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
    - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Vertrags;
    - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
    - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
    - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
    - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse von b) – f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit einer versicherten Person entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit von versicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass die versicherte Person weder vorsätzlich noch XXXXXXXXXX gehandelt hat.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an von versicherten Personen (oder in deren Auftrag oder für deren Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

<sup>2</sup> Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflicht-Versicherungen ab.

6. Hinsichtlich der gemäß § 37 Ziff. 1 genannten Vermögensschäden Haftpflichtansprüche aus
  - (1) Schäden, die durch Sie (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  - (2) Schäden durch ständige Immission (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - (3) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (4) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - (5) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - (6) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen;
  - (7) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (8) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  - (9) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
  - (10) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

**§ 41  
Wie regeln sich Beitrags-  
regulierung, Beitragsan-  
gleichung, Beitrag bei vorzeiti-  
ger Vertragsbeendigung?**

- I. 1. Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber dem zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern durch uns sind die Angaben durch Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zu unserem Nachteil berechtigen uns, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds von Ihnen zu erheben, sofern Sie nicht beweisen, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von Ihnen zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.
2. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach unserem Tarif zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 41 Ziff. II nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. Beim Fortfall des Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.
3. Unterlassen Sie es, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so können wir für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung (Ziff. I 1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so sind wir verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.
- II. 1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrige durch fünf teilbare ganze Zahl ab.  
 Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.  
 Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
2. Im Fall einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).  
 Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 1 Abs.1 Satz 1 ermittelt hat, so dürfen wir die Folgejahresbeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
3. Liegt die Veränderung nach Ziff. 1 Abs. 1 oder Ziff. 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
4. Die Beitragsangleichung gilt für die vom Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird Ihnen mit der Beitragsrechnung bekanntgegeben.
5. Erhöhen wir aufgrund einer Beitragsanpassung gemäß § 41 Ziff. II 2 den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.
- III. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**C. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko**

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), **mit Ausnahme** der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt)

§ 2

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Privat-Basis-Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (PB 2000).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 5

Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1000 l/kg gelten nicht als Anlagen.

**D. Nicht versicherte Risiken**

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Risiken, die der versicherten Eigenschaft und Tätigkeit weder eigen noch sonst zuzurechnen sind.

# Klausel zur Hausratversicherung

Sofern Sie dies mit uns vereinbart haben, gilt die folgende Klausel:

**Diebstahl von Fahrrädern,  
Kinderwagen, Krankenfahr-  
stühlen**  
(7110)

1. Für Fahrräder, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
  - a) das Fahrrad, der Kinderwagen oder der Krankenfahrstuhl in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder in ähnlicher Weise gesichert war und außerdem
  - b) der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder die Sachen zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch waren oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Fahrrad, dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
4. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.
5. Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis dafür erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir gemäß § 13 und § 14 PB 2000 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
6. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder, Kinderwagen und Krankenfahrstühle mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

# Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

Fassung vom 25.06.1999. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

## § 1 Name, Sitz, Zweck, Konzernzugehörigkeit, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die von E. W. Arnoldi im Jahre 1820 gegründete Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit führt den Namen „Gothaer Versicherungsbank VVaG“ (im folgenden „Bank“ genannt) und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Die Bank ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Gegenstand der Bank ist im In- und Ausland der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, in der Lebens-, Kranken- und Rechtsschutz-Versicherung jedoch nur der Rückversicherung. Wenn Rückversicherung gegeben wird, darf darauf zusammen höchstens ein Viertel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen. Die Bank kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind.
- (3) Die Bank kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- (4) Die Gothaer Versicherungsbank VVaG bildet zusammen mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a. G. und der ASSTEL Lebensversicherung a. G. einen Gleichordnungskonzern (**parion** Gleichordnungskonzern).  
Zum Zwecke der einheitlichen Leitung des Gleichordnungskonzerns errichten die beteiligten Versicherungsvereine eine Konzernleitungsgesellschaft, auf die bestimmte, abschließend aufgezählte Funktionen der Konzernleitung in dem rechtlich möglichen Maße übertragen werden. In diesem Bereich wird die Konzernleitungsgesellschaft an den Vorstand des Versicherungsvereins Rahmenrichtlinien bzw. Entscheidungen als „verbindliche Empfehlungen“ erteilen. Richtlinien und Entscheidungen, die einen oder mehrere Versicherungsvereine einseitig benachteiligen, dürfen nicht aufgestellt bzw. getroffen werden. Auch im übrigen dürfen Richtlinien und Entscheidungen, soweit sie die Versicherungsvereine betreffen, nur im Einklang mit den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, den ergangenen und ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie den Satzungen der Versicherungsvereine aufgestellt werden. In der Gesellschafterversammlung der Konzernleitungsgesellschaft wie auch in ihrem Geschäftsleitungsgremium werden die den Gleichordnungskonzern bildenden Versicherungsvereine gleichberechtigt mit Sitz und Stimme vertreten sein.  
Die Gothaer Versicherungsbank VVaG arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Konzern eng mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a. G. und der ASSTEL Lebensversicherung a. G. zusammen, wobei jedoch keiner der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – auch nicht im Konzerninteresse – einseitig benachteiligt werden darf.  
Der Austritt aus dem Gleichordnungskonzern bedarf der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitgliedervertreter.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bekanntmachungen der Bank, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Wer mit der Bank einen Versicherungsvertrag schließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Drittel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- (2) Die Mitglieder haben jährlich im voraus die Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Tarifbeitrages obliegt der Festsetzung durch den Vorstand. Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende Mitglieder nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.  
Auf die Umlage kann die Bank im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bank einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.  
Falls in einem Jahr die Umlage von einzelnen Mitgliedern nicht beigetrieben werden kann, wird diese nach dem für dieses Jahr geltenden Umlageschlüssel auf die übrigen Teilnehmer an der entsprechenden Versicherung im nächsten Jahr mit umgelegt.

## § 3

Die Mitglieder können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei der Bank Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederververtretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Bankmitglied in die Mitgliederververtretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Bankmitgliedern unterzeichnet sein.

**§ 4  
Überschussverwendung,  
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- (1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuß ist zugunsten der Bankmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschussverwendung zugunsten der Bankmitglieder einzustellen sind.
- (4) Bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr richtet sich die Überschussbeteiligung nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und für vor dem 29.07.1994 abgeschlossene Verträge nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.  
Auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungen können Änderungen der Beiträge und der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für nach dem 28.07.1994 abgeschlossene Verträge vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung sowie der Einwilligung eines unabhängigen Treuhänders in Kraft gesetzt werden.
- (5) Über den Plan zur Verwendung der Überschussrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschussrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Bankmitglieder verwendet werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschussrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.
- (6) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muss der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000,- DM erreicht oder wieder erreicht hat.
- (7) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluss fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

**§ 5  
Jahresabschluß,  
Anlegung des Vermögens**

Für den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, die Gewinnverwendung, die Anlegung des Vermögens sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde.

**§ 6  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- (3) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 7  
Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Mitglieder durch die Mitgliedervertretung gewählt werden, sind nur Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts wählbar. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das Amt als Aufsichtsrat erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied des Aufsichtsrates sein 72. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist. Die Stellvertreter werden jährlich gewählt.

**§ 8  
Mitgliedervertretung**

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Bank. Sie vertritt die Gesamtheit der Bankmitglieder.
- (2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 20 bis 32 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern.
- (3) Wählbar sind Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Bank sowie Vertreter, Angestellte und Arbeiter der Bank.
- (4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter werden durch einen Wahlausschuss unterbreitet. Dem von der Mitgliedervertretung zu bildenden Wahlausschuss gehören der Vorsitzende der Mitgliedervertretung und seine Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Mitgliedervertreter an. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit der Bank im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- (7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 72. Lebensjahr vollendet.

- (8) Solange die Kooperation zwischen dem Gothaer Konzern und der Bankgesellschaft Berlin AG besteht, nimmt der Vorstandssprecher der Bankgesellschaft Berlin AG an den Versammlungen der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teil.

## § 9

- (1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- (2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

- (1) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) möglichst gegen Ende des Jahres stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner beiden Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die Versammlungen finden in Köln oder an einem anderen Ort statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.

## § 11

### **Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungs- bedingungen, der Tarifbestimmungen und des Beitrages**

- (1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 1, 2, 4, 11 und 12 dieser Satzung geändert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,  
die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft;  
Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt;  
bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung einzelne Vorschriften der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen eines Versicherungszweiges auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.  
Allgemeine Versicherungsbedingungen dürfen jedoch nur geändert werden, soweit sie Bestimmungen über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, Pflichten des Versicherungsnehmers, Willenserklärungen und Anzeigen betreffen.  
Ein solcher Beschluß setzt voraus, dass sich die Risikoverhältnisse in einem Versicherungszweig grundlegend verschlechtert haben und dies zu einer Notlagsituation des Versicherungszweiges führt, die durch eine Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen beseitigt werden kann. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder ist dabei zu gewährleisten.  
Eine Notlage ist gegeben, wenn das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft für eigene Rechnung in dem Versicherungszweig einen Fehlbetrag von mindestens 8 % ergibt bezogen auf die verdienten Beiträge für eigene Rechnung (Zwischensumme vor Veränderung der Schwankungsrückstellung).  
Die Änderungen dürfen die Mitglieder nicht unangemessen benachteiligen. Sie müssen erforderlich sein, um die Belange der Versichertengemeinschaft angemessen zu wahren.
- (4) Der Vorstand kann anstelle der Maßnahmen nach Abs. 3 mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung unter den gleichen Voraussetzungen mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Mitglieder Änderungen des Beitrages eines Versicherungszweiges beschließen, wenn die entstandene Notlage nur durch eine am Grundsatz der Gegenseitigkeit orientierte Beistandsleistung der Mitglieder beseitigt werden kann. Hierfür ist weiter erforderlich, dass sich ein Fehlbetrag von 8 % in der versicherungstechnischen Rechnung des gesamten Unternehmens ergibt.  
Die Beiträge können mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse jederzeit geändert werden, sobald das Entstehen eines Fehlbetrages im Sinne des Satzes 2 droht. Stellt sich in diesem Fall am Ende der laufenden Abrechnungsperiode heraus, dass der ohne die Änderung drohende Fehlbetrag nicht eingetreten ist, muss das Unternehmen die aufgrund einer Erhöhung vereinnahmten Beiträge zurückgewähren.  
Der Beitrag darf für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder nur bis zur Höhe des Beitragsatzes, der für Neuverträge zu entrichten ist, angehoben werden.
- (5) Bei dringendem Bedürfnis ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen. Die Änderungen sind in der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

- (6) Der Verein soll dem Mitglied Änderungen nach den Absätzen 3 und 4 unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen der alten und der neuen Regelung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgeben und das Mitglied schriftlich über das Kündigungsrecht nach Abs. 7 belehren.
- (7) Ein Mitglied, welches von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 nachteilig betroffen ist, kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Änderung das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung in Kraft treten soll.

**§ 12**  
**Allgemeiner Geschäftsgrundsatz**

Die Bank behandelt ihre Mitglieder im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

<b>Vorbemerkung</b>	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnissen geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
<b>Einwilligungserklärung</b>	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.</p>
<b>Schweigepflicht-entbindungserklärung</b>	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p>
<b>Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung</b>	<p>Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.</p>
<b>1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer</b>	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.</p> <p>Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).</p> <p>Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
<b>2. Datenübermittlung an Rückversicherer</b>	<p>Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.</p>
<b>3. Datenübermittlung an andere Versicherer</b>	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
<b>4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände</b>	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.</p> <p>Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.</p>

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürften, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

**Kfz-Versicherer:**

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

**Lebensversicherer/Krankenversicherer:**

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

**Unfallversicherer:**

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

**Sachversicherer:**

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

**Transportversicherer:**

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

**5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem PARION Konzern, einem Verbund deutscher Versicherungsvereine, gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung a.G., Göttingen
- BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a.G., Köln/Berlin
- BERLIN-KÖLNISCHE Speziale Krankenversicherung AG, Göttingen
- ASSTEL Lebensversicherung a.G., Köln
- BERLIN-KÖLNISCHE Sachversicherungen AG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln

- VERITAS Lebensversicherung AG, Köln
- ASSTEL Sachversicherung AG, Köln
- ASSTEL Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Rückversicherung AG, Köln
- Gothaer Credit Versicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- Roland-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.





Gothaer Versicherungsbank VVaG  
Hauptverwaltung  
Gothaer Allee 1  
50969 Köln  
Telefon (02 21) 3 08-00  
Gothaer im Internet:  
<http://www.gothaer.de>

**Gothaer**  
Versicherungen